

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung



LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die
Jugendämter
Sozialämter

Nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.05.2024
41.30

Frau Lang
Tel 0221 809-4156
Fax 0221 8284-4393
Susanne.Lang@lvr.de

Auftrag
Kindeswohl 

Rundschreiben Nr. 41/3/2024

Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung – individuelle heilpädagogische Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 41/05/2022 vom 11.04.2022 hatte der Landschaftsverband Rheinland (LVR) bereits über den aktuellen Umsetzungsstand der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den Kindertageseinrichtungen berichtet. Anlass war die sehr hohe Fallzahlentwicklung im Bereich der individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL) in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022.

Insbesondere wurde die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Angebotsstruktur der heilpädagogischen Leistungen (Basisleistung I), der erhöhten KiBiz-Mittel und der ihpL (KiTa-Assistenzen) im Verhältnis zueinander erläutert. Dabei wurde der Leistungsumfang der Basisleistung I bei seiner Entwicklung so ausgestaltet, dass diese grundsätzlich den Anspruch von Kindern mit Teilhabebedarf in Regel-Kitas deckt.

IhpL kommen daher nur für Kinder mit hohem Teilhabebedarf als ergänzende Ausnahmeleistung in Betracht.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Da vor Übernahme der Aufgabe (01.01.2020) durch die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen –Lippe im Rheinland eine ausgeprägte Angebotsstruktur von KiTa-Assistenzen bestand, wurden die laufenden Leistungen im Sinne einer fließenden Überführung in die neue Systematik zunächst weitergeführt. Ziel war es, Leistungsabbrüche zu vermeiden.

Mit der zunehmenden strukturellen Förderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz-Pauschale werden in Kindertageseinrichtungen weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollten die ihpL sich auf diesem Weg wieder zu der im Landesrahmenvertrag erläuterten Ausnahmeleistung entwickeln.

Dies setzt voraus, dass in den Kindertageseinrichtungen die erforderlichen inklusivsonpädagogischen Konzepte gelebt und strukturell umgesetzt werden.

Im Rundschreiben 41/05/2022 habe ich auf die Verantwortung des Trägers hingewiesen, die vorhandenen Strukturen weiterzuentwickeln und zeitnah anzupassen, damit künftig der Bedarf an zusätzlichen heilpädagogischen Leistungen ein Einzelfall wird.

Mir ist bewusst, dass die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen nach wie vor äußerst angespannt ist. Auch waren die vergangenen Jahre von Krisen geprägt, die noch nicht bewältigt sind. Dies bezieht sich sowohl auf Kinder mit als auch solche ohne Beeinträchtigung. Dennoch haben Sie in den letzten vier Jahren aus KiBiz-Mitteln und der Basisleistung I einen großen Beitrag zum Aufbau von inklusiven Strukturen geleistet. Ich bin daher davon ausgegangen, dass diese Strukturen den Bedarf an ihpL reduzieren würden.

Die Fallzahlentwicklung des Kindergartenjahres 2022/2023 im Rheinland zeichnet jedoch ein anderes Bild:

Nach wie vor besteht ein sehr hoher Anteil an ihpL im Verhältnis zur Basisleistung I. Mehr als ein Drittel der Kinder mit (drohender) Behinderung im Rheinland, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wurden im Kindergartenjahr 2022/2023 zusätzlich (stundenweise oder vollumfänglich) von einer KiTa- Assistenz begleitet.

Damit ist die im Landesrahmenvertrag erwartete Ausnahme der Bewilligung einer ihpL nahezu zu einer Regelleistung geworden. Die damit verbundene hohe Anzahl von Assistent*innen für einzelne Kinder mit Teilhabebedarf in den Kindertageseinrichtungen ist aber nicht geeignet, das Ziel eines inklusiv gestalteten „Sozialraums Kita“ zu verwirklichen.

Ich bitte Sie daher dringend die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Schrittreihenfolge zu beachten und die Mittel aus der Basisleistung I in Kombination mit den erhöhten KiBiz-Pauschalen für eine inklusive Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

Die aktuelle Personalverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und die zum 01.08.2024 geplante Anpassung der Rahmenleistungsbeschreibung Anlage A/Punkt 8 (Personelle Ausstattung/ Personalqualifikation) des Landesrahmenvertrages lassen mehr Möglichkeiten zu, Fachkraftstunden für die inklusive Betreuung aufzubauen.

Der Einsatz von ihpL muss in Zukunft eine Ausnahme im Sinne des Landesrahmenvertrages bleiben und passgenau auf die Bedarfe des jeweiligen Kindes zugeschnitten sein. Dies gilt gerade auch, wenn **vor** der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wird.

Grundsätzlich ist die Gewährung einer zusätzlichen individuellen heilpädagogischen Leistung vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung nur in besonders schwerwiegenden Einzelfällen vorgesehen, da zunächst die Basisleistung I als inklusivste aller Leistungen ihre Wirkung entfalten soll.

Ob über die Basisleistung I hinaus ein Teilhabebedarf in Form einer ihpL besteht, kann in der Regel erst **nach** der Aufnahme des Kindes bzw. nach der Eingewöhnungszeit zuverlässig beurteilt werden.

Um einen möglichen Teilhabebedarf über die Basisleistung I hinaus zu prüfen, ist die Mitwirkung des Trägers der Kindertageseinrichtung erforderlich. Die notwendigen Informationen über die pädagogische und organisatorische Umsetzung der Basisleistung I werden bei Anträgen auf ihpL in einem Standard-Schreiben abgefragt. Im Falle eines solchen Schreibens, bitte ich Sie um umfassende Beantwortung. Rückmeldungen der Kindertageseinrichtungen ohne Mitzeichnung des Trägers sind nicht ausreichend.

Die Umsetzung der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen ist nicht denkbar ohne die pädagogischen Regelleistungen nach dem SGB VIII und den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW, die für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen erbracht werden.

Die (personelle) Stärkung des Fallmanagements erlaubt es nunmehr passgenau die für das jeweilige Kind erforderlichen Leistungen zu bestimmen und Überkompensationen zu vermeiden. In der Folge wird die Konzeption der ihpL als Ausnahmeleistung künftig konsequent umgesetzt werden.

Das LVR-Fallmanagement ist daher gehalten, sämtliche Ressourcen, die eine inklusive Teilhabe ermöglichen, vorrangig zu den ihpL zu bewerten. Dazu zählen neben den bereits aufgeführten Regelleistungen nach dem SGB VIII und KiBiz auch weitere Eingliederungshilfeleistungen, wie z.B. die Frühe Förderung.

Alle Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beim Landschaftsverband Rheinland finden Sie unter www.bthg.lvr.de.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
gez.

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie